

Beitragserklärung

Abgabepfl.Nr.: 1047000333
TI-Vertragsnr.: 410000601
Datum: 10.03.2025
Fälligkeit: 15.09.2025
Seite: 2

Einhebungsstelle:

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse C und Stadt Graz:**ab Beitragsjahr 2023**

Umsatzstufe (in EURO)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3.633.642,-	12.580,-	11.322,-	6.289,-	3.494,-	2.513,-	1.254,-	627,-
2.906.913,- bis < 3.633.642,-	10.064,-	9.056,-	5.029,-	2.793,-	2.009,-	1.003,-	501,-
2.180.185,- bis < 2.906.913,-	7.546,-	6.791,-	3.771,-	2.093,-	1.506,-	752,-	375,-
1.962.167,- bis < 2.180.185,-	6.791,-	6.113,-	3.394,-	1.884,-	1.356,-	676,-	336,-
1.744.148,- bis < 1.962.167,-	6.037,-	5.433,-	3.017,-	1.675,-	1.205,-	601,-	299,-
1.526.130,- bis < 1.744.148,-	5.283,-	4.752,-	2.639,-	1.465,-	1.053,-	525,-	261,-
1.308.111,- bis < 1.526.130,-	4.527,-	4.074,-	2.262,-	1.254,-	903,-	449,-	223,-
1.090.093,- bis < 1.308.111,-	3.771,-	3.394,-	1.884,-	1.044,-	752,-	375,-	185,-
872.074,- bis < 1.090.093,-	3.017,-	2.713,-	1.506,-	836,-	601,-	299,-	148,-
654.056,- bis < 872.074,-	2.262,-	2.035,-	1.129,-	627,-	449,-	223,-	109,-
436.037,- bis < 654.056,-	1.506,-	1.356,-	752,-	417,-	299,-	148,-	72,-
218.019,- bis < 436.037,-	752,-	676,-	375,-	206,-	148,-	72,-	59,-
72.673,- bis < 218.019,-	249,-	223,-	121,-	68,-	64,-	59,-	54,-
36.337,- bis < 72.673,-	136,-	121,-	68,-	59,-	59,-	54,-	53,-
Mindestbeitrag < 36.337,-	68,-	59,-	53,-	53,-	53,-	53,-	53,-
Gilt nur für Kleinunternehmer § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994							
< 35.000,-	68,-	59,-	0	0	0	0	0

Ausfüllhilfe zum Erhebungsblatt

Frau/Herr/Firma
Ing. Max Mustermann
Musterstraße 1
8010 Graz

Daten zur Person/
Firma bitte ergänzen

FirmenbuchNr.: _____ Geb.-Datum: 01.01.2000
Telefon privat: _____

Tourismusverband: Schladming-Dachstein
Gemeinde: Schladming
Gem.Nr.: 61265
Ortsklasse: A, B, C oder ST
Beitragsjahr: 20__

Bitte überprüfen Sie, ob
Ihr Tourismusverband
eine Erhöhung
beschlossen hat

Steuerliche Vertretung:

Name: _____

Adresse: _____

Daten der steuerlichen
Vertretung

Email: _____

Telefon/Fax: _____

Finanzamt: _____

Steuernummer: _____

Ist Ihr Gesamtumsatz unter
35.000€ und sind Sie in der
Beitragsgruppe 3-7, sind
Sie für das betreffende Jahr
beitragsfrei - eine
vollständig ausgefüllte
Erklärung muss dennoch
abgegeben werden

Erhöhungen:

Für folgende Tourismusverbände wurde eine
Erhöhung der Tourismusinteressentenbeiträge
gemäß § 34 Abs 3 Steiermärkisches
Tourismusgesetz 1992 beschlossen und von der
Steiermärkischen Landesregierung genehmigt:

- Tourismusverband Ausseerland-Salzkammergut (100 %) für die Jahre 2022 bis inkl. 2025
- Tourismusverband Gesäuse (100 %) für die Jahre 2022 bis inkl. 2024
- Tourismusverband Schladming-Dachstein (150 %) für die Jahre 2024 bis inkl. 2026 (100 % für 2022/2023)

Berechnungsgrundlagen: (alles Zutreffende bitte ankreuzen und vollständig ausfüllen)

- ☐ Umsatzsteuerbescheid 20__
☐ Umsatzsteuererklärung 20__
☐ Einnahmen 20__
☐ Umsatzermittlung nach § 28 Stmk. TG (gemeindebezogen)
☐ Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z. 27 UStG) Umsätze/Einnahmen 20__
☐ Sonderfälle
☐ Pauschalierte Landwirte/ Betriebe/ Umsätze 20__
☐ Sonstige Unterlagen
☐ Freiwilliges Mitglied
☐ Außerordentliches Mitglied

Steuerpflichtiger Umsatz: _____ €

* Abzüge gemäß § 28 Stmk. TG: _____

* Abzüge gemäß § 31 Abs. 2 Stmk. TG: _____

Steuerpflichtiger Umsatz
des relevanten Jahres,
abzüglich etwaiger
Abzüge, ergibt den
Beitragspflichtigen Umsatz

Beitragspflichtiger Umsatz: _____ €

* Falls vorhanden, Nachweis erforderlich

Werden Abzüge geltend
gemacht, müssen die
Nachweise dafür
übermittelt werden

Eine Auswahl muss
getroffen werden

Berechnungsgrundlage:
Bitte zutreffendes
ankreuzen und das
relevante Jahr nicht
vergessen einzutragen

Der beitragspflichtige Umsatz ist auf Grund Ihrer Berufsbezeichnung einer oder mehreren Beitragsgruppen zuzuordnen.

Beitrags- gruppe	Berufsbezeichnung	Umsatzstufe in €	Datum d. Aufnahme bzw. Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit	Betrag in € laut Tabelle (inkl. etwaiger Erhöhungen)
5	Immobilienverwalter		A: 01.01.2005	
2	Gastgewerbe aller Art mit Ausnahme des Beherbergungsanteils inkl. Frühstück		A: 01.03.2018	
			Gesamtbetrag:	

Hier ist der Betrag laut
Beitragstabelle
einzutragen. Achtung:
Wurde eine Erhöhung
beschlossen, ist die hier
dazuzurechnen

Bitte die relevante
Umsatzstufe je
Gewerbe eintragen

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständig ausgefüllte oder unrichtige Angaben (§ 40 Stmk TG). Sollte ich nachträglich erkennen, dass vorstehende Erklärung unrichtig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung (BAO) sowie insbesondere § 295 leg cit dann nachkommen, wenn beispielsweise der der Beitragsbemessung zugrundeliegende Umsatzsteuerbescheid durch einen anderen ersetzt, aufgehoben oder erst nachträglich erlassen wird.

Gesamtbetrag aller
beitragspflichtigen
Tätigkeiten (inkl.
etwaiger Erhöhungen)

Datum: _____

Datum & Unterschrift
nicht vergessen!

Unterschrift: _____

Informationsblatt zum Erhebungsblatt

gemäß dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992,
LGBI. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 23/2024

Tourismusinteressenten:

Alle Unternehmer, die in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG), selbständig ausüben; **als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Umsätze von Organschaften (§ 2 Abs. 2 UStG 1994); Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lassen (§ 2 Abs. 5 UStG 1994), gelten auch dann als unternehmerische Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen**, wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus in der Steiermark erzielen und in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz, Standort oder eine **Betriebsstätte** gemäß §§ 27, 29 und 30 der Bundesabgabenordnung (BAO) haben; bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung gemäß § 26 BAO und bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend.

Interessentenbeiträge - Beitragspflicht:

Die Tourismusinteressenten haben für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Interessentenbeiträge zu entrichten. Der Interessentenbeitrag ist für jene Tourismusgemeinde zu berechnen, innerhalb deren Gebiet der Sitz oder die Betriebsstätte gelegen ist, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, welche die Beitragspflicht begründet. Der beitragspflichtige Umsatz ist die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994.

Umsätze, die **außerhalb der Steiermark** erzielt werden, bleiben bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes außer Ansatz.

Umsätze von Tourismusinteressenten **in anderen Bundesländern** können **nach § 31 Abs. 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992** vom Gesamtumsatz abgezogen werden.

Im Erhebungsblatt ist diese Berechnungsart in der Rubrik Berechnungsgrundlagen anzukreuzen. Die Abzüge sind nachzuweisen (§ 32 Abs. 10 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992).

Berechnungsgrundlagen:

Bitte kreuzen Sie auf der Beitragserklärung an, auf welchen Unterlagen Ihre Beitragsberechnung beruht. Liegt bereits ein rechtskräftiger **Umsatzsteuerbescheid** des **zweitvorangegangenen** Jahres vor (also z.B. für das Erhebungsblatt 2024 der Umsatzsteuerbescheid des Jahres 2022), so ist dieser als Berechnungsgrundlage für den Interessentenbeitrag heranzuziehen. Liegt Ihr Umsatzsteuerbescheid noch nicht vor, entnehmen Sie die Angaben für das Erhebungsblatt aus der **Umsatzsteuererklärung** des **zweitvorangegangenen** Jahres (oder siehe Information zu § 33).

Beitragspflichtige Umsätze sind gemäß § 31 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992:

Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit in § 33 nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 sowie der Umsätze aus Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994.

Weitere **beitragspflichtige Umsätze** sind in § 31 Abs. 3, **beitragsfreie Umsätze** in § 31 Abs. 2 aufgezählt.

Beitragsfreie Umsätze sind vom Gesamtumsatz abzuziehen und die **Abzüge sind nachzuweisen** (§ 32 Abs. 10). **Der verbleibende beitragspflichtige Umsatz wird in der jeweils zutreffenden Umsatzstufe der Beitragsermittlung zugrunde gelegt.**

Nicht pflichtig:

Sind Sie Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und erzielen Sie **keine Umsätze von Berufsgruppen der Beitragsgruppe 1 oder 2**, ist in diesem Fall ein Beitrag nicht zu entrichten.

Pflichtig:

Falls Ihre Umsätze aber in die **Beitragsgruppen 1 oder 2** (z.B. Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, Fremdenführer, Reiseleiter, etc.) fallen, ist der **Mindestbeitrag** zu entrichten.

Sonderfälle sind in § 32 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 aufgezählt.

Umsatzermittlung nach § 33 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 (Umsatz bei Aufnahme bzw. Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit):

- * Für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (**Anfangsjahr**), ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung, **kein** Interessentenbeitrag zu entrichten.
- * Für das dem **Anfangsjahr folgende** Kalenderjahr ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung, der **Mindestbeitrag** zu entrichten.
- * Der Berechnung des Interessentenbeitrages für das auf das **Anfangsjahr zweitfolgende** Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.
- * In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des **zweitvorangegangenen Jahres** (entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid) für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgebend.
- * Wird ein **Unternehmen** im Sinne des § 1409 ABGB **übertragen**, so gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger (**Betriebsfortführung**).
- * Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit nicht bloß vorübergehend, wie z.B. eine saisonbedingte Unterbrechung, eingestellt wird, ist der Interessentenbeitrag durch zwölf zu teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wurde, zu vervielfachen (z.B.: Im Jahre 2021 wurde die Tätigkeit am 30. April nicht bloß vorübergehend eingestellt; der Interessentenbeitrag ist daher auf der Basis der Umsätze 2019 für 2021 zu berechnen und auf 4 Monate umzulegen).

Werden **mehrere beitragsbegründende Tätigkeiten** ausgeübt, so hat der Tourismusinteressent wahlweise entweder für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz oder für alle diese Tätigkeiten gemeinsam nach dem Gesamtumsatz und der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe einen Interessentenbeitrag zu entrichten. Z.B. Sie erzielen Umsätze in den Beitragsgruppen 2, 3 und 5, so können Sie für diese entweder getrennt in der jeweiligen Beitragsgruppe den jeweiligen Interessentenbeitragsanteil oder den Interessentenbeitrag vom Gesamtumsatz in der Beitragsgruppe 2 entrichten.

Beitragshöhe: Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe, Umsatzstufe und der Ortsklasse aus beiliegender **Interessentenbeitragstabelle**.

Umsatzstufe: Der beitragspflichtige Umsatz ist in dieser Spalte einer oder gegebenenfalls mehreren Beitragsgruppen in Umsatzstufen laut Interessentenbeitragstabelle zuzuordnen.

Betrag in Euro: Hier ist (sind) der (die) sich aus der Interessentenbeitragstabelle ergebende(n) Betrag (Beträge) einzusetzen.

Gesamtbeitrag: Der Gesamtbeitrag ergibt sich als Summe der Beträge in der Spalte „Betrag in Euro“.

Stundung und Ratenzahlung gemäß §§ 212, 212b BAO:

Das Erhebungsblatt ist jedenfalls vollständig auszufüllen und dem Tourismusreferat zu retournieren! Sofern wirtschaftliche Schwierigkeiten vorliegen kann direkt auf dem Erhebungsblatt ein Ansuchen um

Stundung oder Ratenzahlung vermerkt werden. Stundungen werden grundsätzlich ab EUR 500,00 Beitragsschuld für maximal 6 Monate gewährt; Ratenzahlungen werden grundsätzlich ab EUR 500,00 Beitragsschuld für maximal 12 Monate gewährt. Dazu muss allerdings durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden, dass die sofortige Entrichtung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.